

Verfügung des Regierungsrates

RRB Nr.: 867/2016
Datum RR-Sitzung: 17. August 2016
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Geschäftsnummer: 2014.GEF.4
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Taxpunktwertvereinbarung für ambulante physiotherapeutische Leistungen zwischen physioswiss und HSK sowie CSS Kranken-Versicherung AG Genehmigung

1 Sachverhalt

1.1 Gegenstand der Vereinbarung

Betreffend physiotherapeutische Leistungen gemäss KVG¹ haben sich verschiedene Krankenversicherer, vertreten durch die Helsana Versicherungen AG, die Sanitas Grundversicherungen AG, die KPT Krankenkasse AG und die CSS Kranken-Versicherung AG (nachfolgend HSK/CSS) mit physioswiss auf den eingangs erwähnten Tarifvertrag vom 21. Dezember 2015 (unterschrieben am 7. Januar 2016) geeinigt, welche den Tarif rückwirkend ab 1. Juli 2011 regelt.

1.2 Genehmigungsgesuch

Mit Gesuch vom 16. Februar 2016 hat physioswiss, vertreten durch SwissLegal Dürr + Partner, die eingangs erwähnte Vereinbarung, die auch die Tarife für den Kanton Bern regelt, eingereicht und die Gesundheits- und Fürsorgedirektion gebeten, diese dem Regierungsrat zur Genehmigung zu beantragen.

1.3 Empfehlungen der Preisüberwachung

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion hat die Vereinbarung mit Blick auf Artikel 14 PüG² der Preisüberwachung zur Stellungnahme geschickt. In ihrem Schreiben vom 13. April 2016 hat die Preisüberwachung aufgrund des im KVG vorgesehenen Verhandlungsprimats einerseits und ihrer Prioritätensetzung andererseits auf die Abgabe einer Empfehlung verzichtet.

2 Begründung

2.1 Zuständigkeit

Die zwischen Versicherern und Leistungserbringern abgeschlossenen Tarifverträge bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Kantonsregierung oder, wenn sie in der ganzen Schweiz gelten sollen, durch den Bundesrat.³

¹ Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)

² Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 (PüG; SR 942.20)

³ Artikel 46 Absatz 4 KVG



Die vorliegende Tarifvereinbarung enthält in Anhang 3 die Taxpunktwerte, welche für die verschiedenen Kantonal- und Regionalverbände und die HSK/CSS anwendbar sind. Der Regierungsrat des Kantons Bern ist daher zur Genehmigung des den Kanton Bern betreffenden Taxpunktwerts zuständig und tritt auf das Gesuch von physioswiss ein.

2.2 Gesetzliche Grundlagen

Zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung dürfen Physiotherapeutinnen und -therapeuten sowie Organisationen der Physiotherapie abrechnen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.⁴ Gemäss Artikel 43 Absatz 5 KVG müssen Einzelleistungstarife auf einer gesamtschweizerisch vereinbarten einheitlichen Tarifstruktur beruhen.

2.3 Geltende Tarifstruktur

In seinem Urteil vom 28. August 2014⁵ gelangte das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass mit der Kündigung des nationalen Tarifvertrags die vom Bundesrat mit Beschluss vom 1. Juli 1998 als gesamtschweizerisch festgelegte Tarifstruktur weggefallen war und daher seit dem 1. Juli 2011 keine nationale Tarifstruktur mehr bestand. Folglich fehlte damit auch die Grundlage der vorliegend zur Genehmigung eingereichten Vereinbarung über den kantonalen Taxpunktwert. Dieser ist abhängig von einer gültigen Tarifstruktur und kann nur Wirkung entfalten, wenn er in Bezug auf eine geltende nationale Tarifstruktur festgesetzt wird.⁶ Um wieder Rechtssicherheit zu erlangen, vereinbarten der SVFP, H+, physioswiss, curafutura und santésuisse mit Vertrag vom 1. Februar 2015, dass die bisherige, auf den 30. Juni 2011 gekündigte Tarifstruktur nun rückwirkend vom 1. Juli 2011 bis zum 31. Dezember 2015 weiter gilt. Diese vertragliche Einigung über die Tarifstruktur wurde sodann am 29. April 2015 vom Bundesrat genehmigt. Mit Datum vom 18. Dezember 2015 teilte das BAG mit, dass der Bundesrat diesen Vertrag auf Antrag der Vertragsparteien bis Ende September 2016 verlängert. Somit besteht für die Zeit ab dem 1. Januar 2016 eine gültige Grundlage (Tarifstruktur) für die Genehmigung der eingereichten Vereinbarung.

2.4 Tarife Kanton Bern

Im Kanton Bern besteht seit dem 1. Januar 1998 ein unbefristet festgelegter Taxpunktwert von CHF 0.95 (Regierungsratsbeschluss Nr. 504 vom 17. Februar 1999). Dieser Beschluss gilt als Dauerverfügung. Diese Verfügung wurde nie aufgehoben. Sie gilt somit bis zum Vorliegen eines neuen Tarifs. Die vorliegend zur Genehmigung beantragte Vereinbarung vom 21. Dezember 2015 (unterschrieben am 7. Januar 2016) regelt einerseits, dass für die Zeit vom 1. Juli 2011 bis zum 31. Dezember 2015 der bisherige rechtskräftige Taxpunktwert von CHF 0.95 gilt. Eine Genehmigung dieser CHF 0.95 erübrigt sich, da dieser Tarif – wie erwähnt – immer noch geltender Verfügung vom 17. Februar 1999 festgesetzt wurde.

Für die Zeit ab 1. Januar 2016 haben sich die Tarifparteien demgegenüber auf einen Tarif von CHF 1.03 geeinigt. Diesen Tarif gilt es im Folgenden zu prüfen.

2.5 Betriebswirtschaftliche Tarifbemessung

Die Vertragspartner und die zuständigen Behörden achten darauf, dass eine qualitativ hochstehende und zweckmässige gesundheitliche Versorgung zu möglichst günstigen Kosten er-

⁴ Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe e KVG und Artikel 47 und 52a der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102)

⁵ BVGE C-2461/2013 und C-2468/2013 vom 28. August 2014

⁶ BVGE C-2461/2013 und C-2468/2013 vom 28. August 2014, E. 5.5.1

reicht wird.⁷ Diese Bestimmung stellt sowohl die zentrale Leitschnur für die Tarifgestaltung als auch eine der zentralen Zielsetzungen des KVG dar.⁸ Bei der Vereinbarung der Tarife ist auf eine betriebswirtschaftliche Bemessung und eine sachgerechte Struktur der Tarife zu achten.⁹

Für die Vergütung von physiotherapeutischen Leistungen im Kanton Bern haben die Parteien für die Zeit ab dem 1. Januar 2016 einen Taxpunktwert von CHF 1.03 vereinbart. Somit haben sie den bisherigen Taxpunktwert von CHF 0.95¹⁰ um acht Rappen erhöht.

Die Gesuchstellerin führt in ihrem Schreiben vom 16. Februar 2016 aus, dass die Regelung des kantonalen Taxpunktvalues das Ergebnis von schweizweiten Verhandlungen ist. Die Erhöhung ab 2016 geht einher mit dem Verzicht auf eine rückwirkende Erhöhung des Taxpunktvalues für die Zeit von 2011 bis 2015.

Die betriebswirtschaftliche Tarifbemessung basiert grundsätzlich auf transparent ausgewiesenen Kosten- und Leistungsdaten, was auch das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 28. August 2014 bestätigte.¹¹ Der zur Genehmigung beantragte Taxpunktwert wurde hingegen nicht anhand von repräsentativen kantonalen Kosten- und Leistungsdaten ermittelt, sondern stellt eine Verhandlungslösung dar.

In Anbetracht der fehlenden repräsentativen kantonalen Kosten- und Leistungsdaten verbleibt es dem Regierungsrat, den Taxpunktwert als reines Verhandlungsergebnis zu beurteilen. Es ist für ihn ersichtlich, dass sich die Kosten in den Physiotherapiepraxen seit der letztmaligen Festsetzung des Taxpunktvalues teuerungsbedingt erhöht haben. Vor diesem Hintergrund, aber auch im Hinblick auf den den Parteien bei Vertragslösungen zustehenden Verhandlungsspielraum¹², kann der Regierungsrat die Höhe des vereinbarten Taxpunktvalues nachvollziehen.

Dennoch erwartet der Regierungsrat von den Parteien, dass sie sich bemühen, die zukünftig zu verhandelnden Tarife betriebswirtschaftlich zu bemessen bzw. diese mit repräsentativen Kosten- und Leistungsdaten zu begründen.

2.6 Ergebnis

Der Regierungsrat kommt zum Schluss, dass die vorliegende Vereinbarung über den Taxpunktwert mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit in Einklang steht und daher gemäss Artikel 46 Absatz 4 KVG genehmigt werden kann.

2.7 Verfahrenskosten

Die Genehmigung und Festsetzung von Tarifen durch den Regierungsrat sind gebührenpflichtig (GebD GR/RR¹³, Anhang II, Ziffer 2.9). Der Rahmentarif für Tarifgenehmigungen und Tariffestlegungen durch den Regierungsrat ist bestimmt auf 700 bis 3500 Taxpunkte, wobei der Wert eines Taxpunktes zurzeit einen Franken beträgt.¹⁴

⁷ Artikel 43 Absatz 6 KVG

⁸ EUGSTER, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum KVG, Zürich 2010, Art. 43 Rz. 19 mit Hinweisen auf BGE 131 V 133 E. 4, S. 137 sowie BGE 123 V 290 E. 6c aa, S. 305

⁹ Artikel 43 Absatz 4 KVG

¹⁰ vgl. RRB Nr. 504 vom 17. Februar 1999

¹¹ BVGE C-2461/2013 und C-2468/2013 vom 28. August 2014, E. 5.7.4

¹² BVGE 2014/36, E. 24.3.3

¹³ Dekret vom 15. Januar 1996 über die Gebühren des Grossen Rates und des Regierungsrates (GebD GR/RR; BSG 154.11)

¹⁴ Artikel 4 Absatz 2 GebD GR/RR

Vorliegend handelt es sich um ein einfaches Tarifgenehmigungsverfahren, welches keine besonderen Schwierigkeiten beinhaltet. Die Verfahrenskosten sind daher in Anwendung der Artikel 6 und 9 GebD GR/RR pauschal auf 700 Franken festzulegen.

Die Parteien haben betreffend Kostenverlegung keine vertragliche Regelung getroffen. Da die Genehmigung von vereinbarten Tarifen durch die Kantonsregierung im Interesse beider Tarifparteien liegt, rechtfertigt es sich, die Verfahrenskosten je hälftig auf physioswiss / physiobern und die Krankenversicherer aufzuteilen. Die Krankenversicherer haften für ihren Anteil an den Verfahrenskosten in Anwendung von Artikel 106 VRPG¹⁵ solidarisch.

Die Verfahrenskosten werden mit Rechtskraft der Verfügung fällig.¹⁶ Die Zahlungseinladungen erfolgen mit separater Post.

3 Dispositiv

Gestützt auf die vorstehende Begründung wird

verfügt:

1. Die Taxpunktvereinbarung vom 21. Dezember 2015 (unterschrieben am 7. Januar 2016) zwischen physioswiss und den Krankenversicherern:

- Helsana Versicherungen AG,
- Progrès Versicherungen AG,
- Sansan Versicherungen AG,
- Avanex Versicherungen AG und
- indivo Versicherungen AG,

alle vertreten durch die Helsana Versicherungen AG,

- Sanitas Grundversicherungen AG,
- Compact Grundversicherungen AG und
- Wincare Versicherungen AG,

alle vertreten durch die Sanitas Grundversicherungen AG,

der KPT Krankenkasse AG,

- CSS Kranken-Versicherung AG,
- INTRAS Kranken-Versicherung AG,
- Acrosana AG und Sanagate AG,

alle vertreten durch die CSS Kranken-Versicherung AG

betreffend Vergütung von ambulanten physiotherapeutischen Leistungen gemäss KVG ab dem 1. Januar 2016 wird genehmigt.

2. Die Verfahrenskosten, festgelegt auf CHF 700.-, werden den Krankenversicherern und physioswiss je hälftig auferlegt. Die Krankenversicherer haften für ihren Anteil an den Verfahrenskosten solidarisch.

3. Die Ziffer 1 des Dispositivs wird im Amtsblatt des Kantons Bern veröffentlicht.

¹⁵ Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)

¹⁶ Artikel 103 Absatz 4 VRPG

4. Diese Verfügung wird der Einkaufsgemeinschaft HSK, der CSS Kranken-Versicherung AG und physioswiss eröffnet und der Preisüberwachung mitgeteilt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin



Beatrice Simon

Der Staatsschreiber



Christoph Auer

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Sie ist doppelt einzureichen beim Bundesverwaltungsgericht, Abteilung III, Postfach, 9023 St. Gallen, und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angeführten Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hält (Artikel 53 KVG).

Verteiler

- Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Anhang:

- Kopie der Taxpunktvereinbarung vom 21. Dezember 2015 (unterschrieben am 7. Januar 2016)